



**BRUNO NOWAK KG**

Gegründet 1936

BRUNO NOWAK KG · DRESCHSTRASSE 2 · 8000 MÜNCHEN 40

An den  
Landtagsabgeordneten  
Hans Wagner  
Vors. des Ausschusses f. Kommunalpolitik  
Haus des Landtags  
Postfach 11 43

Verwaltungszentrale:  
8000 MÜNCHEN 40, Dreschstraße 2  
(an der Potsdamer Straße)  
Fernruf 089/36 90 35-36  
FAX 089/36 2429  
Tlx. 5214968 coin d

4000 Düsseldorf

31.03.88

Gesetz zur Änderung über die Vergnügungssteuer  
- Drucksache 10/2872 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Mitteilungen über o.g. Steuer habe ich ausführlich gelesen, sodaß ich mir erlaube, hierzu eine Stellungnahme abzugeben, nachdem mein Betrieb in Nordrhein-Westfalen gewerbe-rechtlich vertreten ist:

Warum erfolgt die Gesetzesänderung

Nordrhein-Westfalen befindet sich, wie verschiedene andere Länder, in Geldnot. Es wird versucht, Besteuerungen neu zu gestalten, indem man Mittel findet, diese zu erhöhen und die Begründung so darzustellen, daß die Öffentlichkeit gegen diese Belastung nicht protestiert. Auf diese Weise könnte man diese bisher genannte Bagatellsteuer zu einer Hauptsteuer mit Geldabschöpfung deklarieren.

Dabei sind Filmveranstaltungen verschiedenster Art, das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeitsapparaten oder ähnlichem in Spielhallen und Gaststätten, sowie Tanzveranstaltungen, Schönheitstänze und andere Darbietungen, zur Besteuerung vorgesehen.

- 2 -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2027**

Verwaltung Bayern-Nord:  
Landtag, Strauchhainstraße 6  
D-4000 Düsseldorf 1, FAX 0911/458 1 3

Banken:  
Münchener Bank (BLZ 701 901 00) Kto. 81 109  
Bay. Vereinsbank (BLZ 700 202 70) Kto. 6 816 061

Postgiroamt München  
(BLZ 700 100 80) 748 63 804

Amtsgericht München  
Handelsregister N 107 64

## Analyse des Vorgehens

---

Der Drucksache vom 23.03.88 liegen keine Erläuterungen bei, welche Steuereinnahmen aufgeschlüsselt nach Art und Gegenstand zu erwarten sind.

Es sind auch keine Analysen vorhanden, wieviele "Schönheitstänze" bzw. Tanzveranstaltungen stattfinden werden, aus denen die Steuern fließen sollen. So kann ich mir kaum vorstellen, daß z.B. von einer kleinen Kommune oder von einer kleinen Vereinigung, die selbst mit ihren Einnahmen und Ausgaben kämpfen, Steuern zu erwarten sind, die doch für diese eine entscheidende Einnahmehilfe bedeuten.

## Zweierlei Maß bei der Besteuerung von Geldspielautomaten innerhalb der Automatenbranche

---

Hier wird ein unlauteres Prinzip in Vorschlag gebracht: So sollen Automaten in Spielhallen einer anderen, und zwar höheren Besteuerung unterliegen, als die gleichen Geräte in Gaststätten. Eine Klage beim Verwaltungsgericht wird sofort anhängig werden, weil so die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gegeben ist.

Die Umsätze mit Musikboxen und anderen Unterhaltungsgeräten sind derart rückläufig, daß diese nur noch als Schaustück in den Spielhallen aufgestellt werden, falls hier eine Besteuerung anfallen sollte.

Bei Geldspielgeräten sollte ein Mischbetrag errechnet und angewendet werden, damit die Besteuerung der Spielhallen und der Gaststätten das Gleichheitsprinzip erfüllt.

## Sinn und Zweck dieser Vergnügungssteuer

---

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Annahme, daß mit dieser Art der Besteuerung, diverse Ausgaben der Kommunen abgedeckt werden können. Dies ist jedoch weit verfehlt! Mindestens 50 bis 60 Prozent dieser Steuereinnahmen werden durch Verwaltungskosten verschlungen.

### Gesellschaftspolitische Auswirkungen

-----

Das Automatengewerbe ist ein anerkanntes Mittelstandsgewerbe, welches den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterliegt, jedoch den Nachteil hat, daß die Preise nicht erhöht werden können, und es von einer beschränkten Anzahl an Interessenten abhängig ist. Es handelt sich hier um ein reines Dienstleistungsgewerbe mit einem hohen technischen Aufwand. Diese Branche ist fortlaufenden Innovationen und Investitionen ausgesetzt, da die rasche Entwicklung der Elektronik dazu zwingt, in immer kürzeren Abständen, modernste Geräte aufzustellen, um so die Betriebe attraktiv zu erhalten.

### Intensivität der bestehenden Steuerbelastungen

-----

Bei den Spielgeräten werden 21% an Umsatzsteuern abgeführt, d.h., daß jede 5. Mark des Umsatzes dem Staat zufällt. Bei der Steuerbelastung von 53% und den Kosten an Miete und Personal, beträgt das durchschnittliche Nettoeinkommen des Geschäftsinhabers zwischen 5 bis 8% des Umsatzes.

So möchte ich Ihnen, sehr geehrter Herr Abgeordneter, bezeigen, daß Ihre Sorgen Verständnis finden. Jedoch sehe ich in der bevorstehenden Gesetzesänderung keinen Vorteil für Gemeinden, die sich in Geldnöten befinden, und auf jede Mark angewiesen sind.

Um noch noch deutlicher zu werden: Ein Kindergarten kostet mindestens DM 15.000.- an monatlichem Unterhalt, ein Schwimmbad DM 60.000.- pro Saison, von den anderen vielseitigen Verpflichtungen, die mir zu Ohren kommen, wenn ich mit Bürgermeistern von kleineren Gemeinden spreche, ganz zu schweigen.

Es liegt deshalb an der Tatsache, den richtigen Weg zu finden, der gesellschaftspolitisch tragbar ist, für alle Personen gerecht ist, und eine tatsächliche Geldquelle erschließt.

MMZ10/2027

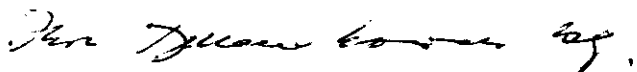
- 4 -

Ich bitte, es mir nicht zu verübeln, wenn ich mich damit beschäftige. Es soll jedoch nur ein Hinweis sein, wie notwendig es ist, einen Mitdenker zu besitzen, der mit Ihnen, sehr geehrter Herr Wagner, bereit ist, über Vorschläge nachzudenken und sie auszuarbeiten.

Der einzige Weg wäre vielleicht derjenige, sämtliche Energiequellen bzw. Heizkörper mit einem Pauschalbetrag zu besteuern, wobei die Einziehung der Beträge über die Strom- und Gaswerke erfolgt. - Diese Lösung setzt natürlich auch eine genaueste Beratung und Analyse voraus.

Für heute verabschiede ich mich mit

freundlichen Grüßen



Bruno Nowak KG